

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

Vorstandsbereich für Finanzen, Controlling und interne Dienste

Beteiligt:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

Betreff:

Vorläufige Bewirtschaftungsregelungen für das Haushaltsjahr 2015

Beratungsfolge:

05.02.2015 Haupt- und Finanzausschuss

26.02.2015 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Die Dienstanweisung „Vorläufige Bewirtschaftungsregelungen für das Haushaltsjahr 2015“ wird zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung

Die Kurzfassung entfällt!

Begründung

Der Doppelhaushalt 2014/2015 wurde nach Genehmigung am 16.05.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Die beschlossene Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2015 mit der Projektionsrechnung bis 2021 sowie der Umsetzungsbericht zum 1.12.2014 im Rahmen des Stärkungspaktgesetzes liegen der Bezirksregierung zur Prüfung vor.

Obwohl die Haushaltssatzung 2015 die formale Grundlage für die Haushaltsführung darstellt, ist aufgrund der beschlossenen Haushaltseckdaten, die mit einer Verschlechterung des geplanten Jahresfehlbedarfs von rd. 2 Mio. € abschließt, eine Beschränkung der Bewirtschaftung zur Sicherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft geboten. Daher wurde die örtliche Dienstanweisung so ausgestaltet, dass die laufende Aufgabenerfüllung der Gemeinde auf ein sachlich und wirtschaftlich vertretbares Mindestmaß zurückgeführt wird.

Der Oberbürgermeister der Stadt Hagen hat mit Wirkung vom 01.01.2015 die Dienstanweisung "Vorläufige Bewirtschaftungsregelungen für das Haushaltsjahr 2015" erlassen.

Die Dienstanweisung (siehe Anlage) ist dem Rat der Stadt Hagen zur Kenntnis zu geben.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.

(Erik O. Schulz)
Oberbürgermeister

gez.

(Christoph Gerbersmann)
Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Amt/Eigenbetrieb:

Vorstandsbereich für Finanzen, Controlling und interne Dienste
20 Fachbereich Finanzen und Controlling

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

Ihre Ansprechpartnerin:
Ilona Walter
Tel.: 207 - 3368
Fax: 207 - 2402

An alle Vorstandsbereiche, Fachämter und Fachbereiche

Vorläufige Bewirtschaftungsregelungen für das Haushaltsjahr 2015

Ausgangslage

Der Doppelhaushalt 2014/2015 wurde am 16.05.2014 öffentlich bekannt gemacht. Somit ist formale Grundlage der Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2015 eine rechtskräftige Haushaltssatzung.

Nach den Regelungen des Stärkungspaktgesetzes ist der Haushaltssanierungsplan jährlich fortzuschreiben. Der Antrag auf Genehmigung des Haushaltssanierungsplans 2015 auf der Basis des Ratsbeschlusses vom 13.11.2014 liegt der Bezirksregierung vor.

Über die Genehmigung des HSP 2015 wird im Rahmen der Prüfung des Umsetzungsberichts zum 1.12.2014 und der vorgelegten Überarbeitung der Haushaltseckdaten (Projektionsrechnung bis 2021) entschieden. Die vorgelegten Änderungen der Haushaltseckdaten 2015 weisen bereits heute eine Verschlechterung des Jahresfehlbetrags von rd. 2 Mio. € aus. Weitere Risiken sind bekannt, allerdings ist die Größenordnung noch nicht bezifferbar.

Das Haushaltsjahr 2014 war geprägt von einer negativen Entwicklung der Haushaltslage, so dass der Kämmerer eine Haushaltssperre zur Gegensteuerung verhängte. Da auch für das Jahr 2015 aufgrund der obigen Ausführungen ebenfalls eine Verschlechterung der Haushaltslage erwartet wird, ergeben sich für die Bewirtschaftung der Haushaltsansätze aktuell keine Spielräume.

Vorläufige Haushaltsführung

Für die Stadt Hagen ergibt sich aufgrund der Rechtskraft der Haushaltssatzung 2015 formal nicht das Erfordernis, die Bestimmungen des § 82 GO zur Übergangswirtschaft anzuwenden. Allerdings ist für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen des Stärkungspaktgesetzes und zur Sicherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft in 2015 weiterhin eine Beschränkung der Aufwendungen auf das unbedingt notwendige Maß geboten.

Daher gelten im Innenverhältnis weiter die Regelungen des § 82 GO NRW. Danach darf eine Gemeinde ausschließlich Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unverzichtbar sind. Somit sind finanzielle Bindungen auszuschließen, die nicht zur Erfüllung

von „Zwangsläufigkeiten“ und zum gewöhnlichen, laufenden Betrieb der gemeindlichen Einrichtungen unabweisbar sind.

Die **Visakontrolle** gilt daher fort. Vor Auftragsvergabe sind die Bestellvorgänge für den **konsumtiven Haushalt** über den finanzwirtschaftlichen Sachbearbeiter des Fachamtes/ Fachbereichs dem Bereich 20/0 zur Freigabe zuzuleiten. Die Begründung nach § 82 GO ist beizufügen. Für laufende, wiederkehrende Vorgänge können zur Vermeidung von zusätzlichem Arbeitsaufwand Ausnahmeregelungen mit 20 vereinbart werden.

Darüber hinaus wird für die im FB 55 gebildete Arbeitsgruppe zur Flüchtlingsunterbringung von der Visakontrolle abgesehen. Details werden noch zwischen 55 und 20 geregelt.

Unabhängig von den nachfolgenden Regelungen ist die im Verwaltungsvorstand getroffene Verabredung, dass alle Bestellungen und Aufträge über 1.000 € vom zuständigen Beigeordneten gegengezeichnet werden müssen, ebenfalls weiterhin gültig und unbedingt einzuhalten. **Die Aufteilung einer Bestellung oder eines Auftrages auf zwei oder mehr Bestellscheine zur Umgehung dieser Wertgrenze ist unzulässig.**

Die **Visakontrolle** gilt auch für den **investiven Haushalt**. Hier verbleibt es bei der bisher praktizierten Einzelfreigabe. Ausnahmeregelungen können mit 20 vereinbart werden.

Freigaben sind ohne Ausnahme auf dem bekannten Vordruck zu beantragen. Mittelbindungen und Auszahlungen für den investiven Bereich, für die keine ausreichenden Freigaben vorliegen, können nicht gebucht werden.

Erst nach Freigabe durch 20/0 und ggf. Gegenzeichnung des Bestellscheines/Auftrages durch den Beigeordneten darf die Mittelbindung im SAP-System eingebucht werden. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Regelung sowie der Bestimmungen des § 82 GO liegt bei den jeweiligen Amts- und Fachbereichsleitungen.

Die Ausnahmeregelung für den Vorstandsbereich VB 4 für die Bereiche von 32 vom 13.4.2011 bleibt hiervon unberührt.

Vorläufige Bewirtschaftungsfreigabe

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2015 wird folgender Bewirtschaftungsrahmen zur Verfügung gestellt:

Über die in den Teilplänen geplanten Budgets darf - unter Beachtung der übrigen Regelungen und der Pflicht zur Dokumentation nach § 82 GO - **in Höhe von 60 %** der Jahresbudgets verfügt werden. Sie werden daher gebeten, zunächst die Aufgabenerledigung mit diesem vorläufigen Jahresbudget sicherzustellen. Da die Haushaltslage möglicherweise auch in 2015 die Verhängung einer Haushaltssperre erforderlich macht, soll damit der notwendige Spielraum bereits über die Bewirtschaftung geschaffen werden.

Mit dieser auf das gesamte Haushaltsjahr gerichteten Freigabe wird aktuell auf die erneute Verhängung einer Haushaltssperre verzichtet. Weitere Freigaben für das gesamte Haushaltsjahr sind davon abhängig, in welcher Höhe zusätzliche Verschlechterungen der Haushaltslage kompensiert werden müssen bzw. mit welchen Auflagen die Genehmigung des Haushaltssanierungsplans 2015 erfolgt.

Für die Einhaltung dieser Vorgabe sind die Fachämter und Fachbereiche mit Unterstützung der dezentralen Steuerungsdienste verantwortlich. Eine Überschreitung des Bewirtschaftungsrahmens wird nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sein. Eine schriftliche Genehmigung durch den Vorstandsbereich 2/20 ist in jedem Fall erforderlich.

Ausnahmen:

Die Bewirtschaftung der laufenden Habit-Kosten durch 11 und weitere gesetzliche oder vertragliche Zahlungsverpflichtungen, die als Jahresbeträge fällig werden, sind in voller Höhe freigegeben. Darüber hinaus sind laufende gesetzliche Leistungen des Fachbereichs 55, die dem Grunde und der Höhe nach unbeeinflussbar sind, in voller Höhe freigegeben, sobald für 2015 eine Abstimmung einer entsprechenden Leistungsübersicht zwischen 20 und 55 stattgefunden hat.

Mittelbindungen

Im Vorgriff auf die geplante Einführung des Digitalen Rechnungseingangs wird ab 1.3.2015 die Buchung von Mittelbindungen für **alle kreditorischen Geschäftsvorfälle** verpflichtend. Es wird daher empfohlen, bereits ab Beginn des neuen Geschäftsjahres die Mittelbindungen zu verwenden.

Berichtswesen 2015

Basis für die Bewirtschaftung des Jahres 2015 sind die Ansätze des beschlossenen Doppelhaushaltes einschließlich des Fortschreibungsbeschlusses des Rates zum Haushaltssanierungsplan vom 13.11.2014. Haushaltsrechtlich werden die durch den Rat beschlossenen Veränderungen der Aufwendungen 2015 durch Bereitstellungen nach § 83 GO NRW durch den Kämmerer verfügt. Betroffene Ämter und Fachbereiche erhalten eine Durchschrift der Verfügung zur Kenntnis.

Die Controllingberichte werden in Kürze dahingehend angepasst, dass sämtliche Veränderungen aus der Fortschreibung des HSP 2015 in der Bewirtschaftungsversion 0 ersichtlich sind. Das unterjährige Controlling wird daher in diesem Jahr nicht auf die beschlossenen Ansätze des Haushalts (Planversion D5), sondern auf die Ermächtigungen in der Version 0 ausgerichtet. Details werden Ihnen nach Abschluss der Arbeiten zum nächsten Berichtstermin gesondert mitgeteilt.

Liquiditätsplanung

Die Zahlungsfähigkeit der Stadt im Haushaltsjahr 2014 war durchgehend nur sichergestellt, weil der Kassenbestand ohne zeitliche Unterbrechung durch Kassenkredite in erheblicher Höhe verstärkt wurde. Der Kassenkreditbedarf liegt zurzeit bei rd. 1,2 Milliarden €.

Gerade in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung sind die Fachverwaltungen gehalten, **in jedem Fall äußerst kritisch zu prüfen**, ob Einnahmемöglichkeiten für die Stadt ausgeschöpft werden können, ob Auszahlungen tatsächlich geleistet werden müssen bzw. auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden können.

Verwaltungsvorlagen

Verwaltungsvorlagen an den Rat, die Fachausschüsse und die Bezirksvertretungen mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Mitzeichnung durch den Vorstandsbereich 2/20. **In allen Verwaltungsvorlagen sind die zu erwartenden Personal- und Sachaufwendungen eindeutig zu beziffern.**

Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass **alle Verträge** – auch wenn es sich um sogenannte Folgemaßnahmen bzw. Folgeverträge handelt – **vom Stadtkämmerer mitzuzeichnen** sind.

Solche Vorlagen sind so rechtzeitig bei VB 2/20 vorzulegen, dass ausreichend Zeit für eine Prüfung und gegebenenfalls für Rückfragen und Änderungen verbleibt.

Hierzu wird empfohlen, die Vorlagen per Workflow dem FB 20 zuzuleiten.

Bei **unverzichtbaren neuen bzw. „erweiterten“ freiwilligen Aufgaben** mit finanziellen Auswirkungen für das Haushaltsjahr 2015 und die Folgejahre erfolgt eine Mitzeichnung der Vorlage durch den Stadtkämmerer nur, wenn die dauerhafte Sicherstellung der Finanzierung und die Einhaltung der Regelungen des § 82 GO nachgewiesen wird. **Sie sind durch den Verzicht auf bestehende freiwillige Leistungen mindestens zu kompensieren.**

Ist dies nicht der Fall, wird der Stadtkämmerer im Rahmen seiner zentralen Finanzverantwortung die Vorlage nicht mitzeichnen, sondern sie vielmehr an die Fachverwaltung zurückgeben.

Ich weise darauf hin, dass diese Vorlage bei fehlender Mitzeichnung des Stadtkämmerers nicht den städtischen Beschlussgremien zur Erörterung und Behandlung zugeleitet werden darf.

Zuwendungsanträge

Sämtliche Zuwendungsanträge sind durch den Vorstandsbereich VB 2/20 mitzuzeichnen. Hierbei ist durch den Antragsteller zu vermerken, wie die Finanzierung im Haushalt eingeplant wurde.

Über- und außerplanmäßige Mittelbedarfe

Unvermeidliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen müssen durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden. Mehrerträge stehen nicht zur Deckung zur Verfügung. Bereitstellungsanträge sind mit entsprechenden Deckungsvorschlägen zu stellen.

Sonstiges

Für die Gewährung von Zuschüssen an Dritte gelten die städtischen Zuschussrichtlinien nicht als gesetzliche oder vertragliche Grundlage.

Zeitpunkt und Höhe der Zuschussraten bleiben der Entscheidung des jeweiligen Fachdezernenten unter Berücksichtigung der aufwands- bzw. kassenwirksam zur Verfügung stehenden Mittel überlassen, wobei **grundsätzlich nur auf Antrag ausgezahlt werden darf**.

Personalwirtschaftliche Maßnahmen

Regelungen zu personalwirtschaftlichen Maßnahmen werden gesondert durch den Fachbereich Personal und Organisation getroffen.

Auswirkungen des Stärkungspaktgesetzes

Die pflichtige Teilnahme der Stadt Hagen am Stärkungspaktgesetz führt zu umfangreichen Berichtspflichten. Sämtliche hiermit zusammenhängenden Anforderungen der Bezirksregierung werden über den Vorstandsbereich 2/ 20 abgewickelt. Die im Rahmen der Genehmigung des HSP 2014 vorliegenden Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg sowie die darüber hinaus zu erwartenden Hinweise für den HSP 2015 werden im Intranet veröffentlicht.

Soweit sich hieraus weitere Beschränkungen in der Bewirtschaftung ergeben, wird hierzu gesondert informiert.